

Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

Angebot der VKA vom 28. Mai 2015

Die Mitgliederversammlung der VKA hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossen, die den Gewerkschaften am 21. April 2015 übergebenen Vorschläge zu einem Angebot zu erheben.

Demzufolge unterbreiten die kommunalen Arbeitgeber den Gewerkschaften zur Beilegung der Auseinandersetzungen um den Sozial- und Erziehungsdienst folgendes Angebot:

1. Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten

- a) **Öffnung der Entgeltgruppe S 7** für Erzieherinnen und Erzieher, denen **schwierige fachliche Tätigkeiten** in einem **pädagogischen Spezialgebiet** übertragen sind wie z.B. Inklusion, Sprachförderung oder musische Früherziehung.
- b) **Erleichterung** der Anforderungen der **Entgeltgruppe S 8** für Erzieherinnen und Erzieher, denen besonders schwierige fachliche Tätigkeiten übertragen sind, durch Änderung der dies beispielhaft definierenden Protokollerklärung (Protokollerklärung Nr. 6):
 - aa) **Reduzierung** des Anteils von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in **Integrationsgruppen** von mindestens einem Drittel auf ein Fünftel.
 - bb) Einfügung eines **weiteren Beispielsmerkmals**, wonach auch Tätigkeiten in einem **pädagogischen Spezialgebiet**, die den **erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Fachweiterbildung** erfordern, zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 führen.

2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger in Kindertagesstätten

Erweiterung des die schwierigen fachlichen Tätigkeiten in **Entgeltgruppe S 4** definierenden Beispielskatalogs um Tätigkeiten in einem **pädagogischen Spezialgebiet**.

3. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten und ihren Vertretungen

- a) Zusätzlich zu der die bislang die Eingruppierung von **Leiterinnen und Leiter** von Kindertagesstätten maßgeblichen **durchschnittlichen Zahl der belegten Plätze** wird alternativ auf die **Anzahl der unterstellten pädagogischen Fachkräfte** abgestellt.

Maßgeblich sind die nach dem jeweiligen Stellenplan der Einrichtung zugewiesenen Vollzeitstellen.

Die Definition der pädagogischen Fachkräfte bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen beim Personal- bzw. Betreuungsschlüssel.

Teilzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte werden entsprechend ihres Anteils der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit auf die erforderliche Anzahl an unterstellten pädagogischen Fachkräften angerechnet. Mit dieser Maßgabe werden auch Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bzw. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten berücksichtigt, auch wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen nicht oder nur in einem bestimmten Umfang auf den Personal- bzw. Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet.

- b) **Bei Schwankungen bei der Anzahl der Plätze** ist bei Herabgruppierungen künftig auf einen **zweijährigen Betrachtungszeitraum** abzustellen. Dies gilt auch bei dem alternativen Kriterium der Anzahl der unterstellten pädagogischen Fachkräfte. Im Übrigen findet die Protokollerklärung Nr. 9 des Anhangs zur Anlage C zum TVöD Anwendung.
- c) Darüber hinaus wird die Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten wie folgt angehoben:
 - aa) Mit einer Durchschnittsbelegung **von unter 40 Plätzen** von **Entgeltgruppe S 7 nach Entgeltgruppe S 9**.
 - bb) Mit einer Durchschnittsbelegung **von mindestens 40 Plätzen**, aber unter 70 Plätzen, von **Entgeltgruppe S 10 nach Entgeltgruppe S 11**.
 - cc) Mit einer Durchschnittsbelegung **von mindestens 240 Plätzen** von **Entgeltgruppe S 17 nach Entgeltgruppe S 18**.
- d) Ständige Vertretungen von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin bzw. Vertreter bestellt sind, sind wie die Leitung einer Kindertagesstätte der nächstniedrigeren Größe eingruppiert.

Ständige Vertreterinnen oder Vertreter für Kita-Leitungen der Entgeltgruppe S 9 [neu] sind in **Entgeltgruppe S 7** eingruppiert.
- e) Daraus ergeben sich für Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten und ihren Vertretungen folgende Eingruppierungen:

Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze	Anzahl unter- stellter pädago- gischer Fachkräfte (in Vollzeitstellen)	Entgeltgruppe	
		Leiterin/Leiter	ständige aus- drückliche Vertretung
bis 40	-	S 9	S 7
ab 40	ab 6	S 11	S 9
ab 70	ab 10	S 13	S 11
ab 100	ab 13	S 15	S 13
ab 130	ab 16	S 16	S 15
ab 180	ab 22	S 17	S 16
ab 240	ab 28	S 18	S 17

4. Handwerklicher Erziehungsdienst

- a) Bei **Werkstattleiterinnen und -leitern** sowie ihren durch ausdrückliche Anordnung bestellten ständigen Vertretungen werden neben dem Meisterbrief auch **andere Qualifikationen** berücksichtigt.
- b) Anhebung der Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen von **Entgeltgruppe S 10 nach Entgeltgruppe S 13** (ständige Vertretung von Entgeltgruppe S 8 nach Entgeltgruppe S 10). Bei wesentlicher Heraushebung durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes Anhebung der Eingruppierung von der **Entgeltgruppe S 13 nach Entgeltgruppe S 15** (ständige Vertretung von Entgeltgruppe S 10 nach Entgeltgruppe S 13).

Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten am 1. Juni 2015, Mindestlaufzeit bis zum 31. Mai 2020.

Bei Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA werden die für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst geltenden Regelungen in diese Entgeltordnung integriert. Dabei ist anstelle ihrer bisherigen gesonderten Kündbarkeit eine nur insgesamt zulässige Kündbarkeit der Entgeltordnung zu vereinbaren.